

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hyperganic Technologies AG, D-80799 München

## 1. Allgemeines

Für alle Verträge mit Hyperganic Technologies AG - nachfolgend HYPERGANIC genannt - über Waren und Dienstleistungen, gleich welcher Art, sind, soweit nicht abweichende Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Leistungen von HYPERGANIC

HYPERGANIC verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Bei Lieferungen ist HYPERGANIC in Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, genannte Produkte durch technisch gleichwertige zu ersetzen. HYPERGANIC ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn der Vertrag selbständige Leistungsabschnitte vorsieht.

Die Lieferung von Software erfolgt sowohl im Hinblick auf Liefermedium als auch Lieferart in der vertraglich vereinbarten Form. Die Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme obliegt dem Kunden. Beratungs- bzw. Wartungs- und Pflegeleistungen sind dann in der Leistungspflicht von HYPERGANIC enthalten, wenn sich dies aus den abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich ergibt. Im Falle von Dienstleistungen erbringt HYPERGANIC diese sorgfältig und nach dem Stand der Technik.

HYPERGANIC ist nicht dafür verantwortlich, dass die gelieferte Software mit einer bestimmten beim Kunden vorhandenen Hardware bzw. Softwarekonfiguration zusammenarbeitet. Die Leistungspflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Software beschränken sich auf die Überlassung des Programms auf einem oder mehreren zur Übertragung auf den Rechner geeigneten Datenträgern bzw. die Bereitstellung eines entsprechenden Downloads, auf die Lieferung der zum Programm gehörigen Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechts, das gemäß den vertraglichen Vereinbarungen auch zeitlich begrenzt sein kann. Einer Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern steht eine Übermittlung des Programms per Datenfernübertragung gleich, es sei denn, der Kunde hat eine bestimmte Lieferart gewählt. Vertragsgegenstand ist die Software gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Programmdokumentation und der darin angegebenen Funktionalitäten. Zur Lieferung von Updates (Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen) oder Upgrades der Software ist HYPERGANIC nicht verpflichtet, es sei denn, entsprechende Verträge berechtigen zum Bezug von kostenlosen, verbilligten oder kostenpflichtigen Updates oder Upgrades. Die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind unverbindlich, soweit Termine nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

Falls HYPERGANIC eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, weil der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Kunde nicht berechtigt, irgendwelche Verzugsansprüche geltend zu machen.

Der Eintritt unvorhergesehener, von HYPERGANIC nicht beeinflussbarer Ereignisse, wie z.B. höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Verzögerung durch Lieferanten, Verletzung von Vertragspflichten durch den Kunden, berechtigen HYPERGANIC, die Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden auf diesen über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer o.ä. auf den Kunden über.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen behält sich HYPERGANIC das Nutzungsrecht an Software sowie das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. bei einer ständigen Geschäftsbeziehung bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen von HYPERGANIC aus der Geschäftsbeziehung darf der Kunde über Gegenstände, die HYPERGANIC geliefert hat, nicht verfügen. Sollte der Kunde entgegen diesem Verbot die Gegenstände gleichwohl veräußern, tritt er HYPERGANIC bereits heute sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen ab und HYPERGANIC nimmt diese Abtretung an.

#### **5. Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde wird den Vertragsgegenstand nach Erhalt prüfen. Sollten Fehler auftreten, wird der Kunde diese HYPERGANIC umgehend melden und dabei die aufgetretenen Symptome sowie seine Hardware- und Softwareumgebung detailliert schildern, um HYPERGANIC in den Stand zu setzen, den Fehler nachvollziehen zu können. Der Kunde wird bei der Fehlerbeseitigung in jeder zumutbaren Form Unterstützung leisten. Der Kunde stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist oder dies gesetzlich unzulässig ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen seiner Unternehmenssphäre und im Falle der Programmerstellung die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung.

Soweit der Kunde Datenträger zur Verfügung stellt, müssen diese inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Kunde verpflichtet, HYPERGANIC alle aus der Benutzung entstehenden Schäden zu ersetzen, und stellt HYPERGANIC insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

Der Kunde wird seine Daten regelmäßig sichern und die jeweils aktuelle Sicherung archivieren und verfügbar halten.

Die genannten Mitwirkungspflichten stellen wesentliche Vertragspflichten dar.

#### **6. Aufrechnung**

Der Kunde kann gegen offene Forderungen von HYPERGANIC nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von HYPERGANIC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **7. Nutzungsrechte**

Wenn HYPERGANIC dem Kunden Software überlässt, die HYPERGANIC hergestellt hat oder als Lizenzgeber vertreibt, gelten vorrangig die Bestimmungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags für HYPERGANIC Software („EULA“) und – insofern die EULA nicht vereinbart worden sind oder keine entsprechende Bestimmung enthalten – die folgenden Lizenzbedingungen. Sonstige Nutzungsrechte räumt HYPERGANIC dem Kunden nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung ein.

HYPERGANIC räumt dem Kunden ab Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und andere durch HYPERGANIC erstellte Arbeitsergebnisse nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Einklang mit der Dokumentation und dem vereinbarten Nutzungszweck zu nutzen. Die Rechtseinräumung ist abschließend und daher auf die genannten Rechte beschränkt. HYPERGANIC behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

Soweit vorrangige Vertragsbedingungen ihm nichts anderes gestatten, ist der Kunde zur Nutzung nur auf einem Endgerät (Hardware) gleichzeitig berechtigt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Die Software darf nicht per Datenfernübertragung (Remotезugriff) genutzt werden. Der Kunde darf den Lizenzgegenstand nur vervielfältigen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Benutzung erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und das Erstellen einer Sicherungskopie, soweit für die ordnungsgemäße Benutzung der Software erforderlich. Eine weitere Vervielfältigung ist unzulässig.

Dies gilt auch für das Benutzerhandbuch sowie die sonstige Dokumentation.

Die Überlassung des Lizenzgegenstandes (Benutzerhandbuch, Software und Dokumentation) an Dritte durch den Kunden ist nicht gestattet.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern. Er hat die ihm von HYPERGANIC überlassenen Registrierungs\_codes sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Soweit es sich bei der gelieferten Software um Software handelt, die HYPERGANIC nicht hergestellt hat, gelten die oben bezeichneten Bedingungen ergänzend zu den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

## **8. Patent- und Urheberrechte**

An der gelieferten Software, Hardware bzw. anderen Liefergegenständen bestehen Eigentums- und Urheberrechte von HYPERGANIC bzw. diese Rechte sind HYPERGANIC von Dritten eingeräumt worden.

Soweit die Rechtseinräumung dem Kunden durch HYPERGANIC gegen eine einmalige bzw. laufende Gebühr gewährt wurde, wird diese erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat. Bei einer ständigen Geschäftsverbindung zu HYPERGANIC tritt an die Stelle der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung die Begleichung aller fälligen Forderungen von HYPERGANIC aus der Geschäftsbeziehung.

## **9. Gewährleistung**

Für Sachmängel von Lieferungen leistet HYPERGANIC vorrangig entsprechend der Bestimmungen der EULA und – insofern die EULA nicht vereinbart worden sind oder keine entsprechende Bestimmung enthalten – nach folgenden Regeln Gewähr:

Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist es erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für HYPERGANIC bestimmbar wird. Ferner ist es erforderlich, dass HYPERGANIC die notwendigen Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge ist HYPERGANIC verpflichtet, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten nach eigener Wahl nachzubessern oder die fehlerhaften Teile auszutauschen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle HYPERGANIC im Zusammenhang mit einer unberechtigten Mängelrüge entstehenden Kosten sind unverzüglich durch den Kunden zu erstatten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Kaufdatum durch den Kunden.

HYPERGANIC haftet in keinem Fall für unsachgemäße Bedienung, Wartung oder anderweitige Behandlung des Leistungsgegenstandes durch den Kunden oder in seiner Sphäre handelnde Personen.

Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Eigenschaftszusicherungen im Sinne der §§ 443 und 444 BGB werden von HYPERGANIC nur dann übernommen, sofern sie ausdrücklich schriftlich als „Beschaffenheitszusage“, „Eigenschaftszusicherung“, „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.

## **10. Haftung und Schadensersatz, Verjährung**

HYPERGANIC haftet stets unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit eine Verpflichtung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Im Übrigen haftet HYPERGANIC bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Parteien vereinbaren, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden dem Netto-Vergütungsvolumen der jeweiligen Beauftragung entspricht.

Die Haftung von HYPERGANIC ist darüber hinaus auf die im Einzelvertrag oder der Beauftragung vereinbarte Haftungssumme beschränkt. Die Haftung für Folge- und indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen. Diese Haftungsregelungen gelten für alle Schadensersatz-, und Aufwendungsersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich vorvertraglicher und nebenvertraglicher Ansprüche.

HYPERGANIC haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass HYPERGANIC deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und der Kunde eine Sicherungskopie erstellt hat. Die Pflicht zur Wiederbeschaffung ist auf den Stand der letzten verfügbaren Sicherungskopie beschränkt. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware oder Leistung.

## **11. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den verbindlichen Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Nebenkosten oder sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet. Für den Fall einer wiederkehrenden Leistungspflicht von HYPERGANIC erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Einzelvertrages, im Zweifel in monatlichen Raten.

Bei verspäteter Zahlung ist HYPERGANIC berechtigt, neben der Geltendmachung von weiterem Schadensersatz Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben, bzw. einen höheren Zinsschaden nachzuweisen.

## **12. Datenschutz**

Soweit personenbezogene Daten von Kunden gespeichert bzw. verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

## **13. Sonstiges**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestimmungen oder des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Bestimmungen bzw. des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.

**Hyperganic Technologies AG, München**

(Juli 2019)